

SATZUNG

des syrisch-deutschen Vereins für Kultur- und Erfahrungsaustausch
(SyDK)
beschlossen am 26.03.2023

Vorwort

Im Hinblick auf die zahlreichen aus Syrien stammenden Mitbürger in Deutschland und ihre unterschiedlichen meist reichen Qualifikationen, Berufserfahrungen und Mitwirkungen in der deutschen Gesellschaft und um die soziale, berufliche, kulturelle und vor allem menschliche Integration zu fördern, die Brücke zwischen Deutschland und dem Heimatland zu verstärken, ist dieser Verein **unabhängig von Politik und Religion**, die richtige Organisation, diese Aspekte zu unterstützen und sie in Erfolg zu bringen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SyDK (syrisch-deutscher Kultur- und Erfahrungsaustausch-Verein) und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuberg im MKK (Main-Kinzig-Kreis). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Kultur- und Erfahrungsaustausch, menschliche und gesellschaftliche Unterstützung:

- unter syrisch abstammenden Mitbürgern in Deutschland,
- zwischen deutschen und syrischen Bürgern,
- zwischen Deutschland und Syrien.

Der Wirkungsbereich ist deutschlandweit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) § 52:

1. die Förderung von Kunst und Kultur;
2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

Gründungsversammlung des syrisch-deutschen Vereins für Kultur- und Erfahrungsaustausch (SyDK)

الملتقى السوري الألماني لتبادل الثقافات والخبرات

-
5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 6. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 7. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. interkulturelle, gesellschaftliche, sportliche, wissenschaftliche und berufliche Aktivitäten und Begegnungen.
2. Förderung des Bildungs- und Sprachausbaus.
3. Unterstützung der neu kommenden Syrer nach Deutschland beim Erlernen der deutschen Sprache und bei der Integration.
4. Nachwuchsförderung und Bindungsverstärkung der neuen syrischen Generationen zur Heimat.
5. Beratung und Hilfestellung bei Erziehungsangelegenheiten.
6. Jugendhilfe bei z.B. Sport- und Freizeitaktivitäten, Jugendkulturarbeit, etc.
7. Nachhaltige Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen.
8. Die eigene Kultur und das Leben der Vereinsmitglieder in der deutschen Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit bekannter zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, internationale Zusammenarbeit, Kunst oder Kultur nach Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die seine Verwendung zu Zwecken im Sinne von „§ 2“ dieser Satzung gewährleistet. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Einzelperson oder juristische Person oder Personengemeinschaften, die im Verein aktiv mitarbeiten oder die Arbeit des Vereins wirkungsvoll finanziell unterstützen, werden. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben ungeachtet ihrer Rechtsform nur eine Stimme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und können in der Mitgliederversammlung angepasst werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Bei juristischen Personen soll sich der

Gründungsversammlung des syrisch-deutschen Vereins für Kultur- und Erfahrungsaustausch (SyDK)

الملتقى السوري الألماني لتبادل الثقافات والخبرات

Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.

Jedem Mitglied steht es frei, einen über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Betrag als Spende zu entrichten.

Die Verwendung weiterer Einnahmen außer Mitgliedsbeiträgen wie Spenden, Fördergelder, Zuschüsse, Veranstaltungseinnahmen etc. wird satzungsgemäß vom Vorstand geregelt.

Das Geldvermögen des Vereins darf nur unmittelbar für die Umsetzung der Zwecke des Vereins verwendet werden. Ausgabenverfahren und Unterschriften werden vom Vorstand geregelt.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister dokumentiert und belegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der sogenannte gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein im Rechtsverkehr und übernimmt die Geschäftsführung. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom vertretungsberechtigten Vorstand selbständig umgesetzt werden. Die endgültige Fassung der Satzung ist unverzüglich dem Plenum vorzulegen.

Der Vorstand des SyDK besteht aus sieben Personen, nämlich:

1. dem Vorsitzenden.
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. dem Schatzmeister.
4. dem Aktivitätsbeauftragten.
5. dem IT, Medien und Datenschutz Beauftragten.
6. Standortgruppenleiter Stuttgart
7. Standortgruppenleiter München

Die Aufgaben wurden in der Gründungsversammlung definiert, verständigt und der Vorstand wurde gewählt (siehe Protokoll).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands im Wahljahr.
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands im Wahljahr.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Der Protokollführer wird nach seiner Bereitschaftserklärung vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Gründungsversammlung des syrisch-deutschen Vereins für Kultur- und Erfahrungsaustausch (SyDK)

الملتقى السوري الألماني لتبادل الثقافات والخبرات

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Gründungsversammlung des syrisch-deutschen Vereins für Kultur- und Erfahrungsaustausch (SyDK)

الملتقى السوري الألماني لتبادل الثقافات والخبرات

Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.03.2023 verabschiedet.

Die Vereinssatzung wurde von den Gründungsmitgliedern unterschrieben:

1. Hr. Dr.-Ing. Abed Al Majeed Dayoub

2. Hr. Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Schulze-Barantin

3. Hr. Ihab Soltana

4. Fr. Suzan Issa

5. Hr. Houssam Dayoub

6. Fr. Dipl. Ing. Nisreen Rabahi,

7. Hr. Dr. Faiz Al Atiki